

An die  
Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Postfach 684  
9490 Vaduz

01. Oktober 2023

I.Ref. LNR 2023-1063 BNR 2023/1173

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die  
Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VP180a bedankt sich für die Zustellung des obengenannten Vernehmlassungsberichts und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nachfolgend möchten wir dazu Stellung nehmen.

**Generelle Bemerkungen**

Mit den in der Vernehmlassung vorgesehenen neuen Verpflichtungen für Vereine mit Auslandsbezug entsteht ein Mehraufwand, der in den allermeisten Fällen nicht gerechtfertigt werden kann.

Beispielsweise müssen persönliche Angaben sowie die Staatsangehörigkeit und die Wohnsitzadresse durch Einsichtnahme in ein "beweiskräftiges Dokument" nachgeprüft werden und Kopien dieser Dokumente müssen bis 10 Jahre nach dem Austritt des Mitglieds aus dem

Verein aufbewahrt werden. In der Praxis werden dazu wohl eine Kopie des Passes bzw. der Identitätskarte sowie eine Wohnsitzbestätigung verwendet.

Die Einforderung von Passkopien aller Mitglieder ist nicht ein einmaliger Vorgang, sondern bedarf einer regelmässigen Überprüfung der Aktualität und einer Neueinforderung nach Ablauf des Passes. Ebenso ist die laufende Überprüfung des Wohnsitzes mittels eines "beweiskräftigen Dokuments" in der Praxis eine völlig überbordende Bürokratie. Mitglieder eines betroffenen Vereins müssten bei einem Wohnungswechsel damit eine Wohnsitzbestätigung einholen und beim Verein einreichen. Dieser Aufwand widerspricht gesundem Menschenverstand und ist vollkommen unverhältnismässig insbesondere auch angesichts der Breite der vorgesehenen Anwendung. Obwohl hier der Schweizer Vorlage gefolgt wird, schlagen wir einen wesentlich stärker risikobasierten Ansatz vor. Die Ausnahmebestimmungen in Art. 247 sollen derart gestaltet werden, dass nur Vereine, welche schon von vorneherein einen Bezug zu Ländern oder Organisationen, welche ein hohes Risiko für Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei darstellen, von diesen Vorschriften betroffen sein sollen. Damit würde eine zielgerichtete Anwendung neuer Vorschriften erreicht bzw. es hätte eine abschreckende Wirkung auf Personen, welche einen Verein zum Zweck der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbrauchen möchten. Gemeinnützige Vereine in aller Breite mit den vorgeschlagenen Verpflichtungen zu belasten würde bei diesen ähnliches Unverständnis auslösen, wie die völlig überzogenen Vorschriften bezüglich des Datenschutzes.

### **Verpflichtung zur Berufung einer 180a-Person in den Vereinsvorstand**

Gemäss dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht ist vorgesehen, dass für alle Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet und nicht kommerziell tätig sind, Art. 180a, Abs. 1 zur Anwendung kommt und eine 180a-Person in den Vorstand dieser Vereine zu bestellen ist.

Der Verband der Personen nach Art. 180a PGR befürwortet keinesfalls, dass Personen mit einer Bewilligung gemäss Art. 180a PGR für die Überwachung von Vereinen eingesetzt werden sollen.

Zur Begründung führen wir einige nicht abschliessende Argumente an, die gegen die vorgeschlagene verpflichtende Einsetzung einer 180a-Person in eintragungspflichtige Vereine sprechen.

Wie in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern sind auch in Liechtenstein keine Spezialisten (d.h. 180a-Personen) erforderlich, um die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in einem Verein beurteilen und überwachen zu können.

Vereine sind nicht Teil des Finanzsektors. Für die Verwaltung eines Vereins ist eine 180a-Person nicht in besonderem Mass geeignet und auch nicht notwendig.

Wenn die Verpflichtung zur Einsetzung einer 180a-Person in den Vereinsvorstand besteht, muss eine 180a-Person vom Verein bestellt werden. Das ist mit Kosten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass diese Dienstleistung nicht unentgeltlich angeboten wird. In sehr vielen und insbesondere in gemeinnützigen Vereinen ist der Vorstand ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich tätig. Diese Diskrepanz hätte erhebliche Auswirkungen auf die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Motivation, einen Verein mit gemeinnützigem Zweck zur Unterstützung von Notleidenden im Ausland zu gründen bzw. in einem Vorstand eines solchen Vereins mitzuwirken würde stark beeinträchtigt.

Die gesetzliche Vorschrift zur Bestellung einer weiteren Aufsichtsperson zieht das gesetzeskonforme Handeln der Vereinsverwaltung von vorneherein in Zweifel. Der Nutzen einer solchen Verpflichtung ist, wenn überhaupt, äusserst gering. Hier wird eine Überregulierung ohne jeden praktischen Nutzen angestrebt. Für den Verein erhöhen sich lediglich der bürokratische Aufwand und die Kosten.

Im Vernehmlassungsbericht wird zudem diese Verpflichtung nicht stichhaltig begründet. Sie ist lediglich ein Nachvollzug einer ebenso schwach begründeten Empfehlung im jüngsten Moneyval-Bericht.

Die Geldflüsse von Vereinen laufen über Konten bei Banken. Bereits die Kontoeröffnung einer Bank bringt umfangreiche Kontrollen zur gefahrlosen Geschäftsaufnahme mit sich. Die Liechtensteiner Banken sind ausgestattet mit sehr effizienten Compliance-Tools und Datenbanken. Transaktionen vom und ins Ausland werden sehr genau überprüft, damit der Verdacht von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgeschlossen werden kann. Personen nach Art. 180a besitzen keine besseren Werkzeuge als die Banken, so dass deren Prüfungen keine besseren Resultate, sondern nur einen Zusatzaufwand darstellen, der letztlich bezüglich möglicher Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung keinen Zusatznutzen erbringt und daher unnötige Kosten generiert.

Das revidierte schweizerische Geldwäschereigesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es darf davon ausgegangen werden, dass Moneyval die Umsetzung bezüglich der Vereine in der Schweiz als wirksam akzeptiert. Daher ist es nicht nötig, in Liechtenstein weitergehende Lösungen, welche zudem keinen zusätzlichen Nutzen bringen, anzustreben.

Wir möchten aus diesen Gründen dringend ersuchen, die Verpflichtung, eine Person nach PGR 180a in einen Verein zu bestellen, aus der Gesetzesvorlage ersatzlos zu streichen.

Art. 180a Abs. 3 PGR sollte zu diesem Zweck sinngemäss mit dem hier fett gedruckten Zusatz klarstellend ergänzt werden:

3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind **Vereine mit oder ohne Pflicht zur Eintragung im Handelsregister und** Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für Stiftungen, welche der Aufsicht gemäss Art. 552 § 29 unterstehen.

Mit freundlichen Grüssen

**VP 180a – Verband der Personen nach Art. 180a PGR**



Johanna Noser

Geschäftsführende Präsidentin